

Geschäftsordnung für Ortsbeiräte

in der Fassung des Stadtverordnetenbeschlusses vom 26.09.1977

Gemäß § 82 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung für die Ortsbeiräte der Stadt Kirchhain folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2 Vorsitzender, Schriftführer

- (1) Der neugewählte Ortsbeirat tritt zum erstenmal binnen sechs Wochen nach der Wahl zusammen. Die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher.
- (2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Zum Schriftführer können auch Gemeindebedienstete gewählt werden. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher.
- (3) In der ersten Sitzung des Ortsbeirates leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Wahl des Vorsitzenden (Ortsvorstehers).

§ 3 Anhörungs- und Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk (Stadtteil) betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk (Stadtteil) angehen.
- (3) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden.

§ 4 Stellungnahmen

Die Frist für Stellungnahmen (§ 82 Abs. 2 Satz 3 HGO) beträgt in der Regel einen Monat. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird Zustimmung unterstellt. In Eilfällen kann die Frist abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist besonders hinzuweisen.

§ 5 Einladung

- (1) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk (Stadtteil) wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an den Ortsbeiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Einladung mit Tagesordnung ist gemäß Abs. 1 zuzustellen.
- (3) Dem Magistrat ist eine Ausfertigung der Einladung mit Tagesordnung zuzustellen. Die Zustellung erfolgt an den Bürgermeister als den Vorsitzenden des Magistratskollegiums.
- (4) Die Tagesordnungen für die Ortsbeiratssitzungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten des jeweiligen Stadtteiles bekannt gemacht. Ort und Zeit der Sitzung werden im Kirchhainer Anzeiger veröffentlicht.

§ 6 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 8 b, 52 bis 55, 57 Abs. 2, des 58 Abs. 1 bis 6, der §§ 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und des § 63 Abs. 3 HGO.

§ 7 Sitzungs- und Redeordnung

Für die Sitzungs- und Redeordnung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sinngemäß.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, 2 Mitgliedern des Ortsbeirates und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Die Niederschrift wird eine Woche lang im Dienstzimmer des Ortsvorstehers (Vorsitzender des Ortsbeirates) offengelegt.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Sitzung dem Magistrat zuzustellen.
Die Zustellung erfolgt an den Bürgermeister (Vorsitzender des Magistratskollegiums).

§ 9 Geschäftsstelle des Ortsbeirates

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Ortsbeiräte wahr.

§ 10 Arbeitsunterlagen

Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied eines Ortsbeirates ein Exemplar

- a) dieser Geschäftsordnung,
- b) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse,
- c) der Hauptsatzung,
- d) eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. September 1977 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 17. März 1973 außer Kraft.

Kirchhain, den 27. September 1977

Der Magistrat, Weber, Bürgermeister
